



Einwohnergemeinde Tecknau

Dorfstrasse 22, 4492 Tecknau

Tel. 061 / 985 88 22

Fax 061 / 985 88 21

Internet: www.tecknau.ch

KLEINBAUGESUCH

Für Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen (RBV §92).

Standort Bauvorhabens Strasse + Nr. _____

Parzellen-Nr./Zone _____ / _____

Gesuchsteller Name _____

Adresse _____

Parzelleneigentümer Name _____

Adresse _____

Beschreibung des Projektes:

Zweck: _____

Konstruktion / Baumaterial: _____

Bedachungsmaterial / Farbe: _____

Abmessungen: Breite x Länge: _____ m x _____ m = _____ m² / max Höhe _____ m

Wie gross ist die Gesamtläche der bereits bestehenden Kleinbauten auf der genannten Parzelle? _____ m²

Das Kleinbaugesuch ist mit den unten aufgeführten Unterlagen - im Doppel - an die Gemeindeverwaltung 4492 Tecknau einzureichen.

- Situationsplan mit eingetragenen und vermasstem Standort
- Grundriss- und Fassadenpläne vermasst und/oder Ausschnitte aus Prospektunterlagen
- _____

Unterschriften: (auch auf Situationsplan und Beilagen erforderlich!)

GesuchstellerIn: Ort / Datum: _____ Unterschrift: _____

ParzelleneigentümerIn: Ort / Datum _____ Unterschrift: _____

Zustimmung der GrundeigentümerInnen der benachbarten Grundstücke:

Parzelle Nr.: _____ Ort / Datum _____ Unterschrift: _____

Parzelle Nr.: _____ Ort / Datum _____ Unterschrift: _____

Parzelle Nr.: _____ Ort / Datum _____ Unterschrift: _____

BEWILLIGUNG

Das Kleinbaugesuch wird bewilligt nicht bewilligt

Besondere Auflagen oder Begründung der Ablehnung siehe Rückseite.

Tecknau,

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Verwalter:

Beilagen:

o.e. Unterlagen (1-fach)

==> Rückseite beachten!

Besondere Auflagen / Begründung der Ablehnung

Spezielle Bedingungen zur Dach- und /oder Platzwasserbeseitigung:

Das Dach- und/oder Platzwasser ist, soweit dies aufgrund der hydrologischen Verhältnisse möglich und zulässig ist, oberflächlich versickern zu lassen. Diese Versickerung wird unter der Bedingung gestattet, dass Grundstücke Dritter nicht beeinträchtigt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Baubewilligung oder gegen eine allfällige Ablehnung des Gesuches, kann innert 10 Tagen vom Datum der Zustellung an gerechnet, bei der kantonalen Baurekurskommission, begründete Beschwerde erhoben werden.

Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

IV. Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen

§92 Zuständigkeit

Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

- a freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m² Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
- b Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung
- c Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.
- d Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
- e Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege.
- f Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.
- g Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken

Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

V. Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

§94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

1 Keiner Baubewilligung bedürfen:

- a Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen.
- b Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden.
- c Geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung);
- d Der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art;
- e Sonnenkollektoren, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes, innerhalb einer Überbauung nach einheitlichem Plan oder an einem geschützten Gebäude errichtet werden sollen.
- f Stützmauern bis maximal 1.20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen.
- g Im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.
- h Umnutzungen in Gewerbezon, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen.

Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.

Gemäss interner Regelung des Gemeinderates 073/2008 wird eine Kleinbaute als freistehend taxiert, wenn sie einen minimalen Abstand von 80 cm zum Hauptgebäude aufweist.

Vor der Erstellung von bewilligungsfreien Bauten und Anlagen empfehlen wir, sich über die geltenden Bau- und Zonenvorschriften zu erkundigen. Dies ist besonders wichtig in Bezug auf Grenzabstände und Höhe der Baukörper. Die Information der Nachbarn ist Sache der Bauherrschaft